

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bildungsangeboten im Rahmen der zehn Bildungsgrundsätze des Landes NRW in den Kindertagesstätten und der Kindertagespflege auf Haaner Stadtgebiet

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung musikalisch-künstlerischer Angebote in den Kindertagesstätten auf Haaner Stadtgebiet.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Stadt Haan gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen zur Förderung von Bildungsangeboten im Rahmen der zehn Bildungsgrundsätze des Landes NRW in den Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege auf Haaner Stadtgebiet.

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Haan, über deren Vergabe nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden wird.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand und Zielsetzung der Förderung

Gefördert werden Bildungsangebote in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, die entsprechend der folgenden zehn Bildungsgrundsätze des Landes NRW:

1. Bewegung
2. Körper, Gesundheit und Ernährung
3. Sprache und Kommunikation
4. Soziale und (inter-)kulturelle Bildung
5. Musisch-ästhetische Bildung
6. Religion und Ethik
7. Mathematische Bildung
8. Naturwissenschaftlich-technische Bildung
9. Ökologische Bildung
10. Medien,

in Kooperation mit anerkannten bzw. etablierten Partnerinnen oder Partnern entwickelt werden und die den Kindern auf freiwilliger Basis zukommen.

3. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger

Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind freie Träger von Kindertagesstätten und der Kindertagespflege auf Haaner Stadtgebiet. Sie müssen den Förderzweck erfüllen und die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Bildungsangebote leisten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung setzt die Vorlage eines individuellen Konzepts voraus, das darstellt, wie die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger das zusätzliche Bildungsangebot umsetzen wird.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat den Nachweis zu erbringen, dass sie/er eine Kooperation mit einer oder einem anerkannten bzw. etablierten Partnerin oder Partner anstrebt bzw. fortführt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungsart ist die Projektförderung. Die Zuwendung dient damit ausschließlich der Deckung von Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers für die Durchführung von Bildungsangeboten im Rahmen der zehn Bildungsgrundsätze des Landes NRW.

Die Finanzierungsart ist die Festbetragsfinanzierung. Der Zuwendungsbetrag bleibt insoweit konstant, wenn mindestens in dieser Höhe zuwendungsfähige Ausgaben nachgewiesen werden.

Zuwendungsfähige Ausgaben im Sinne dieser Richtlinie sind Dienstleistungskosten und Sachausgaben.

Die Förderung beträgt

bis zu 1.480 € je Gruppe einer Kindertagesstätte (Gruppenform I und III)

bis zu 740 € je Gruppe einer Kindertagesstätte (Gruppenform II)

bis zu 370 € je Gruppe einer Kindertagespflege

bis zu 740 € je Gruppe einer Großtagespflege

jeweils in freier Trägerschaft pro Haushaltsjahr.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zur Projektförderung sind unter Verwendung des beigefügten Antragsmusters (Anlage 1) und unter Beifügung eines Konzepts elektronisch an das Jugendamt der Stadt Haan (jugendamt@stadt-haan.de) zu richten.

Die (Folge-)Anträge sind jeweils bis 30.06. für das nachfolgende Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) zu stellen.

Die Bewilligung von Zuwendungen erfolgt durch schriftlichen Bescheid (einschließlich Nebenbestimmungen).

7. Mittelabrufverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung für das gesamte Kindergartenjahr ist mit dem Mittelabrufformular gemäß Anlage 2 bis spätestens 01.12. eines jeden Jahres zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt in einer Summe bis spätestens 31.12.

8. Verwendungsnachweisverfahren

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist nachzuweisen. Dazu hat die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das zurückliegende Kindergartenjahr einen sogenannten einfachen Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht (Anlage 3). Auf die Vorlage von Belegen wird verzichtet. Die Stadt Haan

ist jedoch berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern und die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen.

9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Doppelförderungen sind unzulässig. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss in geeigneter Form auf die Förderung durch die Stadt Haan hinweisen.

10. Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheids

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf sowie als Folge hiervon die Rückforderung von Zuwendungen und die Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensrecht (insb. §§ 48, 49 und 49a VwVfG NRW).

Der Rückforderungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Tage an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2023 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2026.

Anträge können letztmalig für das Kindergartenjahr 2025/2026 gestellt werden.